

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der
Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach
(Entwässerungssatzung – EWS –)**

Vom 9. Februar 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Forkendorf, Gesees und Thalmühle der Gemeinde Gesees, der Gemeindeteile Creez, Eichen, Pettendorf, Pettendorfermühle, Pittersdorf und Steinmühle der Gemeinde Hummeltal und der Gemeindeteile Finkenmühle, Mistelbach, Poppenmühle, Schnörleinsmühle und Zeckenmühle der Gemeinde Mistelbach.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
 - **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Verwaltungsgemeinschaft kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner

Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Verwaltungsgemeinschaft vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Verwaltungsgemeinschaft folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur

Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Verwaltungsgemeinschaft kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Verwaltungsgemeinschaft schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Verwaltungsgemeinschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Verwaltungsgemeinschaft dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Verwaltungsgemeinschaft den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Verwaltungsgemeinschaft vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Verwaltungsgemeinschaft befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

(7) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahmen durch gewässerunschädliche Farbproben oder durch Leitfähigkeitsversuche auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Verwaltungsgemeinschaft befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Verwaltungsgemeinschaft nicht selbst unterhält. Die Verwaltungsgemeinschaft kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Verwaltungsgemeinschaft neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem (ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden) in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann die Verwaltungsgemeinschaft für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Verwaltungsgemeinschaft von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.

(7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn

die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie kann insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen im Sinne von Absatz (7) nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Verwaltungsgemeinschaft angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl 1 S. 1714) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.

(10) Die Einleitung von Grund-, Sicker-, Schichten- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.

2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

4. wenn Sicker- und Schichtenwasser aus einer Drainage nicht vollständig über ein oder mehrere Sickerschächte versickert werden kann. Hier kann der Einbau einer schwimmergesteuerten Pumpe im Sickerschacht mit Ableitung des Drainagenwassers in den Regen- oder Mischwasserkanal gestattet werden. Die Ableitung von Grund- und Quellwasser über Drainageleitungen ist grundsätzlich verboten. **Einleitungen nach Abs. 10 Nr. 1 bis 4** können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmessenrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Sanierungen und Reinigungen sofern diese haushaltsübliche Mengen überschreiten ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das

anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullis, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von nicht neutralisierten Kondensaten aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln und nicht neutralisierten Kondensaten aus Anlagen mit Befeuerung aus Gas oder Alternativbrennstoffen mit einer Nennwertleistung über 200 kW ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich nach Arbeitsblatt DWA-A 251 verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird und keine weiteren schädlichen Inhaltsstoffe enthalten sind.

(13) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs.2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden und keine andere Ableitungsmöglichkeit technisch bzw. wirtschaftlich möglich ist;
2. die in §15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(14) Die Verwaltungsgemeinschaft kann anordnen, dass die in den Absätzen 7 bis 13 bezeichneten Vorkehrungen durch ihre Beauftragten regelmäßig überwacht werden. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Sicker-, Schichten- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs.10),
7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in

Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie

- Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
- Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
- Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
- Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
- Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Farben und Lacke,

9. Chemikalien, wie

- fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
- Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
- Lösungsmittel, z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner,

10. unbehandelte Abwässer aus Sanierungen und Reinigungen sofern diese haushaltsübliche Mengen überschreiten,

11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen,

12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,

14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.

15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5-10,0

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Absetzzeit)	1,0 ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI	(CrO ₄ ²⁻)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Selen	(Se)	0,5 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Aluminium	(Al)	keine Begrenzung

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen	200 mg/l
--	----------

berechnet als N

Cyanid, durch Chlor zerstörbar	(CN)	1,0 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
Sulfid	(S ²⁻)	2,0 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l

Organische Stoffe

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	5,0 mg/l
schwer flüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)		gesamt: 300 mg/l

Phosphor gesamt	(P)	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch		20 mg/l
BTEX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylenen)		1,0 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig	Summe (LHKW)	0,5 mg/l
Trichlorbenzole		0,05 mg/l
Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	0,001 mg/l
AOX		1,0 mg/l
spontane Sauerstoffzehrung		100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (biologisch leicht abbaubare Lösemittel)		10 g/l als TOC
Farbstoffe		Nur in einer Konzentration, sodass das jeweilige Gewässer nach Regenüberläufen bzw. dem Klärwerk visuell nicht gefärbt erscheint

Aerobe biologische Abbaubarkeit
CSB : BSB5-Verhältnis
(innerhalb dieses Verhältnisses können die CSB-Inhaltsstoffe biologisch abgebaut werden)

5 : 1

Nitrifikationshemmung

Abwasser darf keine Stoffe enthalten, die die Nitrifikation im Klärwerk hemmen

Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in der Aufstellung nicht enthalten sind. Im Einzelfall – insbesondere im Rahmen von Sanierungen – können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 3000 mg/l von der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 aufgeführten bzw. nach Art. 41c BayWG i. V. m. AbwV festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Festsetzung dieser Grenzwerte für Teilströme behält sich die Verwaltungsgemeinschaft vor. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren und der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Verwaltungsgemeinschaft eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(6) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in die Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat die Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 3). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider oder andere geeignete Vorreinigungsmaßnahmen einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu warten und in regelmäßigen Zeitabständen, sowie bei Bedarf zu entleeren. Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

(4) Um die Notwendigkeit zum Einbau eines Abscheiders festzustellen, ist der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen die Stellungnahme eines Fachkundigen vorzulegen.

(5) Die Niederschrift über die Inbetriebnahme und Generalinspektion ist nach erfolgter Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorzulegen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Verwaltungsgemeinschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verwaltungsgemeinschaft für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Verwaltungsgemeinschaft zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2

festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Verwaltungsgemeinschaft nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 1999 außer Kraft.

Mistelbach, den 9. Februar 2021

Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach



Feulner

Gemeinschaftsvorsitzender

